



VERBAND STEIRISCHER

ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8
Gesundheit und Pflege
Referat Gesundheitsrecht
z.H. Herrn Mag. Florian Weihs

Per E-Mail: gesundheitsrecht@stmk.gv.at

GZ: ABT08-105874/2024-307

**Ggst.: Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG);
Begutachtung**

Fehring, 05. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Mag. Weihs, sehr geehrte Damen und Herren!

Am 08.11.2024 wurde dem Verband der Steirischen Alten,- Pflege,- und Betreuungsheime (VAB) seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 die Begutachtungsentwürfe der Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) mit dem Ersuchen um Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme bis zum 06.12.2024 übermittelt.

Fristgerecht wird diesem Ersuchen hiermit nachgekommen.

Vorneweg gilt es dazu, wie folgt, anzumerken:

Wiewohl die Intention der vorliegenden Verordnungsentwürfe nachvollziehbar erscheint, bringen wir unser Bedauern dahingehend zum Ausdruck, dass das Land Steiermark den mit dem Bündnis für gute Pflege beschrittenen Pfad des partnerschaftlichen, konstruktiven Miteinanders nunmehr offensichtlich endgültig leider verlassen hat.



Während man in den vergangenen fast drei Jahrzehnten die Betroffenen im Vorfeld miteingebunden hatte, scheint dies nicht mehr erstrebenswert, wenngleich gerade in diesen besonders herausfordernden Zeiten eine gemeinschaftliche Gangart für eine praktikable und realitätsnahe Umsetzung umso notwendiger wäre.

FAZIT

- In Anbetracht der sich dramatisch zuspitzenden Personal- und Finanzsituation – nicht zuletzt auch in der steirischen Pflegeheimlandschaft und wie auch den Behörden bestens bekannt – irritiert das gegenständliche Vorgehen und **würde die Umsetzung der geplanten Verordnungen in dieser Form zu einer weiteren Verschärfung des zu schulternden Kraftakts für alle Pflegeheimenrichtungen führen.**
- Mehr noch, mit den **geplanten Maßnahmen beschwört man bewusst eine Verteuerung des gesamten stationären Pflege- und Betreuungssystems herauf und gefährdet** man im höchsten Maße **die bestehende Versorgungsstruktur.**
- Zudem würde die Umsetzung vieler geplanter Vorgaben einen **massiven Bürokratieaufbau bedeuten.**
- Somit gilt festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen in den beiliegenden Erläuterungen, **einzelne vorgesehene Regelungen Mehrkosten mit zurzeit noch nicht kalkulierbarem Ausmaß verursachen würden.**
- Darüber hinaus erweisen sich einzelne Punkte und Bereiche der geplanten Neuregelungen als praxisfremd und würden ausufernde Interpretationsspielräume zulassen.



AUSFÜHRUNGEN im DETAIL

Geplante Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung- StPWHVO

1. Abschnitt

Vorneweg muss eingangs festgehalten werden, dass es einer eindeutigen Klarstellung dahingehend bedarf, dass sämtliche neu geplanten Regelungen hinsichtlich **Pflegewohnheimgröße, Zimmergröße- und Zimmerausstattung, Pflegestützpunkt, Pflegebad, Therapieraum, Räume für Zwecke zur Kommunikation** und die **Barrierefreiheit** betreffend nicht für bereits bewilligte Pflegewohnheime gelten.

Sollte dies wider Erwarten aber nicht der Fall sein, so würde dies zumindest enorme Mehrkosten verursachen, respektive müssten dadurch Einrichtungen existenzbedrohende Umbauten vornehmen, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren oder müssten sogar Einrichtungen wegen wirtschaftlicher und technischer Unrealisierbarkeit schließen, was nicht zuletzt auch zu einer massiven Gefährdung der bestehenden Versorgungsstruktur führen würde.

Darüberhinaus **bedarf es für sämtliche neu geplanten konzeptionellen Vorgaben** in den Bereichen Hygiene, Pflege und Betreuung sowie Krisenvorsorge, ***sofern diese tatsächlich in dieser praxisfremden Ausgestaltung*** (Näheres dazu in den einzelnen Punkten) ***umgesetzt werden müssten***, entsprechend **realistische Übergangsfristen**. Ganz abgesehen davon, dass deren Umsetzung ohne entsprechende **Finanzierungszusagen schlichtweg nicht realisierbar wären**, da sämtliche konzeptionellen Vorgaben Mehrkosten mit zurzeit noch nicht kalkulierbarem Ausmaß verursachen würden.



§1, Abs.3, Z1): Dass Pflegeeinheiten nunmehr zu kennzeichnen und mit **Orientierungshilfen** zu versehen sind, **ist neu und derart unpräzise formuliert**, dass es einen ausufernden Interpretationsspielraum zulässt, dessen Umsetzung daher auch mit nicht kalkulierbaren Mehrkosten verbunden ist.

§1, Abs.4): Es bedarf einer eindeutigen Klarstellung, dass dies nur für neu zu errichtende **Pflegewohnheime** gelten kann, **insbesondere der Hinweis über die Verfügbarkeit von Grünflächen darf keine Interpretationsspielräume zulassen**, so wie auch die bauliche Beschaffenheit von bewilligten Einrichtungen auch dahingehend nicht in Frage gestellt werden kann und darf, **inwieweit bestehende, bewilligte Einrichtungen die Bildung von freundschaftlichen Kleingruppen ermöglichen**.

Sollte wider Erwarten jedes Pflegewohnheim nunmehr über eine parkähnliche Grünfläche verfügen müssen, **dürften z.B. alle innerstädtischen Pflegeheime, bzw. zentrumsnahen Einrichtungen ihren Betrieb nicht mehr fortsetzen**. Selbiges gilt auch **in der Auslegung** hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit **für die Ermöglichung halböffentlicher Ruheräume**. Ganz abgesehen davon, dass die Formulierung halböffentlicher Ruheraum derart unpräzise formuliert ist, wären im Regelfall die bestehenden und bewilligten Einrichtungen schon alleine aus technischen Gründen nicht in der Lage, derartiges nachträglich im bestehenden Raumkonzept umzusetzen, **ganz abgesehen davon, dass dies mit wirtschaftlich vernünftigen Mittel nicht realisierbar ist**

§1, Abs.5): Selbiges gilt auch für den Absatz 5- alle bestehenden und bewilligten Pflegewohnheime müssen Rechtssicherheit darüber haben, dass die jeweils bewilligten Funktions- und Nebenräumlichkeiten sowohl hinsichtlich deren Anzahl, als auch hinsichtlich deren Ausstattungsmerkmale weiterhin als ausreichend angesehen werden, respektive in keinerlei Hinsicht nunmehr in Frage gestellt werden können.



§1, Abs.5, Z 1): Dass nunmehr **je Geschossebene ein Pflegestützpunkt vorhanden sein muss, wäre für bestehende und bewilligte Einrichtungen aus wirtschaftlichen und /oder technischen Gründen unrealisierbar und müssten diese Einrichtungen ihren Betrieb schließen.**

§1, Abs.5, Z 6 und 7): Dass nunmehr eine bestehende und bewilligte Einrichtung **neben einem Andachts- Verabschiedungsraum separat über einen Raum für spirituelle/religiöse Zwecke verfügen muss**, würde bedingen, dass **Einrichtungen entweder existenzbedrohende Umbauten vornehmen**, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren müssten, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen.**

§2): Auch hinsichtlich der Bewohner:innenzimmer müssen alle bestehenden und bewilligten Pflegewohnheime Rechtssicherheit darüber haben, dass die zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegenden Ausstattungsmerkmale, bzw. Zimmergrößen nicht in Frage gestellt werden dürfen.

§2, Abs.3, Z 1): Dass nunmehr in bestehenden und bewilligten Einrichtungen die Bewohnerzimmer derart räumlich konzipiert sind, dass immer ein dreiseitiger Zugang zum Pflegebett möglich sein muss, wobei auf einer Längsseite zumindest 120 cm und auf der anderen 90 cm freizuhalten sind, könnte bedingen, dass **Einrichtungen entweder existenzbedrohende Umbauten vornehmen**, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren müssten, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen.**

§2, Abs.3, Z 2): Dass nunmehr in bestehenden und bewilligten Einrichtungen die Bewohnerzimmer derart räumlich konzipiert sind, dass das Teilen einer Nasszelle von mehr als zwei Bewohnern, bzw. das Teilen einer Nasszelle in Einbettzimmern nicht erlaubt sei, könnte bedingen, dass **Einrichtungen entweder existenzbedrohende Umbauten**



vornehmen, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren müssten, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen**.

§2, Abs.3, Z 4c): Dass ein Bewohnerzimmer über eine Sitzgelegenheit zu verfügen hat, ist selbstverständlich unbestritten. Die nunmehrige neue Vorgabe einer ergonomischen Sitzgelegenheit lässt aber auch wieder einen Interpretationsspielraum zu, welchen es durch eine Präzisierung auszuräumen gilt, respektive scheint es ausreichend zu sein, weiterhin ausnahmslos den Wortlaut Sitzgelegenheit anzuwenden, widrigenfalls für bestehende und bewilligte Einrichtungen mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen wäre.

§2, Abs.3, Z 7): Dass ein Bewohnerzimmer über Fenster zu verfügen hat, die eine ausreichende natürliche Belichtung und einen wirksamen Sichtschutz gewährleistet, ist selbstverständlich unbestritten und bereits geregelt. Die nunmehrige neue Vorgabe eines außenliegenden Sonnenschutzes und eines Insektenschutzgitters würde jedenfalls für bestehende und bewilligte Einrichtungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein.

§2, Abs.3, Z 8): Die vorgesehene Regelung eines **mobilen Raumteilers in Zweibettzimmern ist als generelle Verpflichtung abzulehnen** und kann, so wie auch schon praktiziert, nur in nachvollziehbar notwendigen Einzelfällen (auf Wunsch des Bewohners) Berücksichtigung finden. Nicht zuletzt auch aus sicherheits-, arbeitsablauftechnischen und medizinischen Gründen, sowie aus Gründen der sozialen Interaktion würden dabei die Nachteile einer derartigen Maßnahme überwiegen.

§2, Abs.3, Z 9): Die nunmehrige neue Vorgabe einer beidseitig und gleichzeitig sperrbaren Zimmertür würde jedenfalls für bestehende und bewilligte Einrichtungen mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden sein.



§2, Abs.4, Z 3): Dass eine Nasszelle über Ablagen zu verfügen hat, ist selbstverständlich unbestritten, die **nunmehrige Formulierung seitliche Ablagen**, lässt jedoch wiederum Interpretationsspielräume zu und ist daher **ersatzlos zu streichen**.

§4) Hinsichtlich **der zahlenmäßigen Vorgaben von Pflegebädern** gilt es festzuhalten, dass **viele bestehende und bewilligte Einrichtungen bis zu 100 Betten nur über ein Pflegebad verfügen**, da dies von den Bewilligungsbehörden nach eingehender Prüfung, nicht zuletzt auch aus Gründen der geringen Nutzung und Sinnhaftigkeit, so bestimmt und bewilligt wurde. Gerade auch bestehende und bewilligte Einrichtungen mit gut ausgestatteten Nasszellen berichten darüber, dass zentrale Pflegebäder kaum oder überhaupt nicht genutzt werden.

Bei Vollstreckung der geplanten Vorgaben müssten bestehende und bewilligte **Einrichtungen entweder kostenintensive Umbauten vornehmen**, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen**.

§4, Z 4 und Z 5) Sollte tatsächlich gemeint sein, dass **neben dem bereits bestehenden rollstuhlunterfahrbaren Waschtisch ein weiterer Händewaschplatz zu errichten ist**, würde das für bestehende und bewilligte Einrichtungen – abgesehen vom technisch Möglichen- **auch mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein**.

§5) Dass nunmehr **erstmalig für Therapieräume detaillierte Ausstattungsanforderungen** vorgegeben werden, würde **für bestehende und bewilligte Einrichtungen** bedeuten, dass zumindest **kostenintensive Umbauten vorzunehmen** sind.

§5, Z 2): Dass ein Therapieraum mit einer Therapieliege ausgestattet sein sollte, ist nachvollziehbar. Da es diesbezüglich auch keine weiteren Vorgaben dazu gibt, darf davon ausgegangen werden, dass die Ausgestaltung der Liege im Ermessen der Einrichtung bleibt.



§7): Auch hinsichtlich der Barrierefreiheit muss für bestehende und bewilligte Pflegewohnheime Rechtssicherheit gelten. Eine Neuauslegung und **Vollstreckung von aktuellen ÖNORMEN** würde bedeuten, dass bestehende und bewilligte Einrichtungen **entweder existenzbedrohende Umbauten vornehmen**, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren müssten, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen**.

§7, Abs.3, lit.3): Die neu aufgenommenen Bestimmungen für den **barrierefreien Anfahrbereich von sämtlichen Türen in den Bewohnerzimmern** würde bedeuten, dass bestehende und bewilligte Einrichtungen **entweder existenzbedrohende Umbauten vornehmen**, bzw. deren Bettenkapazität reduzieren müssten, **oder** die Einrichtungen müssten sogar **wegen wirtschaftlicher und/oder technischer Unrealisierbarkeit ihren Betrieb schließen**.

§8, Abs.1 bis Abs.6- ALLESAMT NEU): Da die **nunmehr vorgesehenen personellen und konzeptionellen Vorgaben im Bereich Hygiene** im Vergleich zu den bisherigen Verpflichtungen **erheblich und um ein Vielfaches gestiegen sind**, respektive die dahingehenden Aufwendungen um vieles höher ausfallen und **deutliche Mehrkosten verursachen**, muss dies auch **im Normkostenmodell Berücksichtigung finden**.

Ganz abgesehen von der Sinnhaftigkeit einzelner Punkte (Näheres dazu nachfolgend) müssten auch **für eine realistische Umsetzbarkeit angemessene Übergangsfristen** definiert werden.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf folgende erstmalig vorgegebenen Auflagen hingewiesen werden, **deren Inhalt in dieser Ausgestaltung kritisch zu hinterfragen ist**.

Zum einen die monatlichen Stundenvorgaben, die eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft mit weitreichender Sonderausbildung für Hygienebelange (Hygienebeauftragte) einzusetzen ist. Die diesbezüglichen Personalmehrkosten mit den notwendig zu absolvierenden Ausbildungen müssen im Normkostenmodell Berücksichtigung finden. Ungeachtet dessen hat aber auch zusätzlich eine externe Hygienefachkraft oder ein



Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene die Hygieneprozesse mit vorgegebenen Stundenausmaß zu überwachen. Des Weiteren ist **neben der zu finanzierenden externen Hygienefachkraft** auch die zusätzliche **Hinzuziehung eines Facharztes für Klinische Mikrobiologie und Hygiene** sowohl für die Freigabe und jährliche Evaluierung des Hygieneplans als auch **bei jedem akuten Infektionsgeschehens erforderlich**. Ganz abgesehen davon, dass derartige Fachärzte nicht ausreichend verfügbar sind und somit die **Umsetzung** vor dem Hintergrund des herrschenden Fachärztemangels völlig unmöglich wäre, stellt sich auch die Sinnhaftigkeit hinsichtlich Kosten/Nutzenrelation. Faktum ist, ein derartiges umfangreiches und auch **höchst bürokratisches Unterfangen ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden** und muss sich daher entsprechend im Normkostenmodell widerspiegeln.

§9, Z 1 bis Z 6- ALLESAMT NEU): Da die **nunmehr vorgesehenen konzeptionellen Vorgaben für ein Pflege- und Betreuungskonzept** im Vergleich zu den bisherigen Verpflichtungen **erheblich und um ein Vielfaches gestiegen sind**, respektive die dahingehenden Aufwendungen um vieles höher ausfallen und deutliche Mehrkosten verursachen, muss dies auch **im Normkostenmodell Berücksichtigung finden**.

Ganz abgesehen von der Sinnhaftigkeit einzelner Punkte (Näheres dazu nachfolgend) müssten auch **für eine realistische Umsetzbarkeit angemessene Übergangsfristen** definiert werden.

In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf folgende erstmalig vorgegebenen Auflagen hingewiesen werden, **deren Inhalt in dieser Ausgestaltung kritisch zu hinterfragen ist**. Zum einen die umfangreichen Darstellungen hinsichtlich der Organisation des Dienstbetriebes, des Pflegemodells, der Pflegedokumentationsform sowie der Standard Operating Procedures (SOP), was einem **enormen Bürokratieaufbau gleichkommt**.

Und zum anderen die **verpflichtende Implementierung** eines qualitätssichernden Systems und seiner Maßnahmen, deren **Umsetzung mit weitreichenden Übergangsbestimmungen verknüpft werden müsste, ungeachtet des damit**



verbundenen enormen finanziellen Mehraufwandes und des enormen Bürokratieaufbaus.

Ganz abgesehen davon sollte aber ein Pflege- und Betreuungskonzept, so wie auch z.B. in der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft (KAGes) in der Entscheidungshoheit der vor Ort tätigen Pflegedienstleitung liegen, die über dieselbe hohe Ausbildung wie die Pflegedirektorin einer Krankenanstalt verfügt. Ist man jedoch von der Qualifikation und der daraus resultierenden Entscheidungsfähigkeit dieser unter anderem vom Land oder landesnahen Ausbildungsstätten ausgebildeten Personen nicht überzeugt, so müsste vorneweg eine grundsätzliche Diskussion über dieselben geführt werden.

**§10, Abs.1 bis Abs.3 - ALLESAMT NEU und §11, Abs.1 bis Abs.2 - ALLESAMT NEU):
Krisenvorsorgekonzept und Konzept für Notstromversorgung:**

Die dahingehende **geplante Verpflichtung der Vorlage eines Krisenvorsorgekonzeptes**, bzw. **eines Konzeptes für die Notstromversorgung** ist nicht nur weiterhin unpräzise formuliert und lässt daher einen inakzeptablen Interpretationsspielraum zu, sondern man **vermisst** darüber hinaus auch **eine Aufklärung und Klarstellung ob der Finanzierung**.

Klar ist, mit den geltenden Tarifsätzen in Anlehnung an das bestehende Normkostenmodell ist **ein derartiges Vorhaben schlichtweg nicht finanzierbar**, bzw. **mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht realisierbar- somit müssten Einrichtungen ihren Betrieb schließen**.

Nicht zuletzt auch deswegen, da neben der zu bewältigenden Pandemie mit einem enormen finanziellen Mehraufwand, welcher nur teilweise ersetzt wurde (*unerklärlicherweise wurden die Schutzausrüstungskosten den privaten Trägerschaften nicht refundiert*) eine galoppierende noch nie dagewesene Teuerungswelle folgte, die ebenfalls befremdlicherweise in der Valorisierung der Tagsätze nicht den gänzlichen Niederschlag gefunden hat.



Mehr noch, die Säumigkeit des Landes im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Vorgabe einer Evaluierung des Normkostenmodells ist evident und irritierend zugleich, da dadurch das bestehende Normkostenmodell schon seit längerem nicht mehr die Wirklichkeit eines Pflegeheimbetriebes widerspiegelt.

Unter all diesen Vorzeichen war und ist es jedem Pflegeheimbetrieb - ungeachtet seiner Rechtsträgerschaft – schlicht unmöglich, Rücklagen für derartige zusätzliche Investitionen zu bilden.

Für die Umsetzung eines Krisenvorsorgekonzeptes, bzw. für die Notstromversorgung im Allgemeinen bedarf es einer separaten Klarstellung und finanziellen Lösung.

Die Anschaffung eines Generators für eine Vollversorgung würde schon jeglichen finanziellen Rahmen sprengen, stellt aber nur einen Teil der notwendigen Aufwendungen dar.

Ganz abgesehen davon gilt es aber vorneweg, zwischen dem Land Steiermark und den Pflegeeinrichtungen ein akkordiertes Musterkonzept (*welche Anforderungen sind in welchem Ausmaß und in welchem konkreten Zeitraum zu erfüllen*) zu erstellen.

Die dahingehend formulierten Vorgaben im vorliegenden Verordnungsentwurf sind derart unpräzise und unvollständig, bzw. lassen all diese Fragen offen und würden **nebst der Unfinanzierbarkeit dieses Vorhabens **auch eine große Verunsicherung quer über alle Trägerschaften auslösen**. Abgesehen davon sind **derartig umfangreiche Vorgaben laut Auskunft hochrangiger Energieexperten schlichtweg unmöglich umzusetzen**.**

Die Größenordnung und somit Leistungsstärke eines Generators für ein durchschnittlich in unserem Normkostenmodell definierten Pflegewohnheims (70-Betten Haus) ist, sofern es nicht in der räumlichen Planung bereits berücksichtigt wurde, im Haus nicht unterzubringen. Dies bedingt daher eine externe Aufstellung/Installierung oder eines Zubaus, beides unter Berücksichtigung von Genehmigungen, bzw. erlaubter Bebauungsdichte.



Aufgrund von Abgasvorschriften und Lärmentwicklungen sind weitere Gutachten mit Schall- und Abgasmessungen erforderlich.

Die Energiezufuhr wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit fossilen Brennstoffen zu erfolgen haben, was bedingt, dass ein Tank unter oder über der Erde zu errichten ist, deren Genehmigung wiederum Sachverständigengutachten, Gemeindebeschlüssen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, zumal es auch Einrichtungen in dicht gebauten Gebieten gibt, unterliegt.

Sofern ein Generator in dieser Größenordnung in der vorgeschriebenen Zeit geliefert werden kann, sind ab diesem Zeitpunkt elektrotechnische Fachkräfte, welche den Zusammenschluss und Abstimmung der Stromzuführung des Generators in die bestehende elektrische Anlage vorzunehmen haben, gefordert, damit derselbe Komfort - wie ohne Notsituation, aufrechterhalten werden kann.

Anfragen bei unterschiedlichen Elektroversorgungsunternehmen (EVUs) haben ergeben, dass eine solche Einbindung in die bestehende Anlage strengen Kriterien unterliegt und ist eine solche nicht, wie vielleicht angenommen, als selbstverständlich anzusehen.

Die Wartung derselben ist im Vergleich zur Anschaffung zwar nur als marginal anzusehen, aber dennoch als sehr hoch einzupreisen.

Weiters funktionieren bei einem Black Out laut Mobilfunkanbieter auch keine Telefone. Somit steht vielmehr die Frage im Raum, dürfen bei einem solchen Ausnahmefall (Black-Out) **jene Mitarbeiter:innen, welche sich im Haus befinden, um die Versorgung aufrecht zu erhalten, länger Dienst verrichten, als es das Arbeitszeitgesetz erlaubt und dies ohne rechtliche Konsequenzen?**

Auch wenn der Dienstplan für einige Wochen im Voraus bekannt - und für den Krisenfall determiniert ist -, können immer unvorhergesehene Situationen bei den Mitarbeiter:innen auftreten, welche telefonisch sodann nicht mehr mitgeteilt werden können (z.B. Krankheit und vieles mehr). Auch zum Beispiel in puncto Wasserversorgung gilt es ob der oftmals



bestehenden Abhängigkeiten von der öffentlichen Verwaltung, Abstimmungen zu treffen und vieles mehr.

Geplante Steiermärkische Pflegewohnheimverordnung- StPWHVO

2. Abschnitt

§12, Z 5) Sofern die Bereitstellung des Internetzugangs im Bewohnerzimmer zur Grundleistung zählt, bedarf dies auch einer Berücksichtigung im Normkostenmodell.

§13, Abs.2): Hier bedarf es einer Konkretisierung: Zu den Mahlzeiten ist jeweils ausnahmslos ein alkoholfreies Getränk anzubieten.

§13, Abs.3): Da bis dato Zusatz- und Sondennahrungen im erforderlichen Ausmaß entsprechend ärztlichen Verordnungen (Leistungen der Sozialversicherungsträger) anzubieten waren, dies nun so nicht mehr gilt, entstehen dadurch Mehrkosten, die im Normkostenmodell berücksichtigt werden müssen.

§13, Abs.5): Ganz abgesehen davon, **dass die Sinnhaftigkeit einer sechsten Mahlzeit generell pro Tag zu hinterfragen ist** - und wenn tatsächlich gewollt, **dann bedarf es auch einer Überarbeitung im Normkostenmodell**, - ist auch eine Präzisierung dahingehend notwendig, dass derart Mahlzeiten anzubieten sind, die den üblichen Lebensverhältnissen der Pflegeheimbewohner:innen entsprechen und nicht dem jeweiligen individuellen Bedarf.

Dies würde einem à la carte Angebot gleichkommen, was seitens des Landes nicht einmal ansatzweise im Normkostenmodell Anerkennung findet. Daher ist der Absatz 5, 1. Satz dahingehend zu präzisieren.

§14, Abs.1): Sofern Bügelleistungen zukünftig zur Grundleistung zählen, bedarf dies auch einer Berücksichtigung im Normkostenmodell.



§14, Abs.3) Hierbei wird von der derzeitigen Regelung, dass insgesamt sieben Leistungsstunden pro Woche organisiert und durchgeführt werden, abgegangen und es soll die Erbringung von sieben Leistungsstunden Animation pro Woche pro Bewohner vorgeschrieben werden.

Dies ist schlichtweg nicht umsetzbar, da bereits die derzeit zu erbringenden sieben Wochenstunden (Gruppen-) Angebot im Normkostenmodell nicht berücksichtigt sind. Für die Animation in diesem Ausmaß wäre auch die Einstellung zusätzlichen Personals erforderlich, was wiederum im Normkostenmodell mitberücksichtigt werden müsste. Es ist daher dringend notwendig, die derzeit geltende Regelung gemäß LEVO-SHG, Anlage 1, Pkt. 3.3. bis auf weiteres bestehen zu lassen. Die LEVO-SHG sieht in der geltenden Fassung in der Anlage 1, Pkt. 3.3.c. auch vor, dass Betreuungsleistungen, die das Ausmaß von sieben Leistungsstunden pro Woche übersteigen, dem Bewohner als Zusatzleistung verrechnet werden können. Im Verordnungsentwurf ist dies nicht mehr vorgesehen. Dies ist strikt abzulehnen.

§14, Abs.4, Z 3): Auch hier gilt es unbedingt, um Interpretationsspielräume auszuschließen, eine Präzisierung vorzunehmen.

Das geltende Normkostenmodell berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgenden Umfang, respektive basiert auf dem Zugang, dass Pflegeheimeinrichtungen dafür Sorge zu tragen haben, dass die Pflegehilfsmittel und Pflegebehelfe in jenem Maße den Pflegeheimbewohner:innen zur Verfügung stehen, **wie sie von den Sozialversicherungsträgern, beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern** anhand der jeweils geltenden Rechtslage **zur Verfügung gestellt werden**. Eine Abkehr dieser geltenden Regelung ist schlichtweg inakzeptabel, da diese **Mehrkosten mit zurzeit noch nicht kalkulierbarem Ausmaß verursachen würden**.



Geplante Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025- StPAVO

§1, Abs.4): Bekanntermaßen sieht das seitens des Landes gewährte Normkostenmodell nur die finanzielle Abdeckung der personellen Mindestausstattung an Pflegepersonal vor. Abgesehen davon, dass eine dahingehende nachhaltige Personal-Überschreitung für die Einrichtungen finanziell schwer bis gar nicht stemmbar ist, **herrscht ein immanenter Fachpersonalmangel, dessen Ursache und Ursprung nicht dem jeweiligen Pflegeheimbetrieb zuzuordnen ist.**

Ungeachtet dessen führt aber eine Unterschreitung, und ist diese noch so geringfügig und kurzfristig, zu einer Verwaltungsstrafe oder sogar zum Entzug der Bewilligung.

Es kann nicht sein, dass für die gesellschafts- und arbeitsmarktpolitischen Versäumnisse der öffentlichen Hand der Pflegeheimbetrieb bestraft wird.

Darüber hinaus gilt es aber auch, weitere Realitäten im Pflegebetriebsalltag zu berücksichtigen.

Sowohl der Personalstand als auch die ermittelten Sollgrößen sind in einem Pflegewohnheimbetrieb einer ständigen Schwankungsbreite unterworfen.

Dies ergibt sich aus unvorhersehbaren Ereignissen sowohl bei Bewohner:innen als auch bei Mitarbeiter:innen. Beispielhaft sei hier unter anderem auf die Aufnahme von Bewohner:innen, die meist noch nicht korrekt in der aktuellen Pflegestufe eingestuft sind, oder generell auf die Änderung des Gesundheitszustandes der Bewohner:innen und auf das Ableben von Bewohner:innen hingewiesen, aber sind auch Bedürfnisse, Erkrankungen, Schwangerschaften mit sofortigem Mutterschutz und einseitige Auflösungen von Dienstverhältnissen seitens der Mitarbeiter:innen durch den Pflegeheimträger nicht beeinflussbar.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist jedoch, ob die Bewohner:innen auch beim kurzfristigen Unterschreiten der vorgesehenen Personalausstattung im Sinne der Schutzpflicht betreut, versorgt und gepflegt werden. (meist durch Mehrleistungs- und/ oder



Überstunden des vorhandenen Personals, die aber bei den Überprüfungsverfahren auch nicht bewertet, bzw. anerkannt werden)

Vor diesem Hintergrund darf daher eine bereits vor Jahren in der PAVO geltende Bestimmung in Erinnerung gebracht, respektive in Anlehnung an diese ein konkreter Vorschlag wie folgt formuliert werden.

*§ 1 (4) Der im Absatz 1 festgelegte Personalschlüssel kann aus Gründen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen **bis zu maximal 10 % für die Dauer von 30 Werktagen unterschritten werden.** Der Heimbetreiber hat der prüfenden Stelle die aktive Personalsuche und Personalsituation nachzuweisen. Der Heimbetreiber ist verpflichtet, nach Ablauf der Frist unmittelbar freiwerdende Pflegeplätze in dem Ausmaß nicht zu vergeben, bis die erforderlichen Personalanstellungen wieder erfolgt sind. Sinkt der Personalschlüssel auf unter minus 10 %, sind sofort Maßnahmen wie die Nichtvergabe von freien Plätzen zu setzen.*

§2, Abs.1, Z 4): Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Änderungen (Stichwort insbesondere Fachkräftemangel) agiert man stets am Rande des Möglichen und Machbaren. Es gilt daher umso mehr, zu stabilisieren und zu unterstützen und nicht gerade in dieser Zeit zu verschärfen, zu verkomplizieren und zu verteuern.

In diesem Zusammenhang ist es daher unverständlich, dass man bei den Vorgaben des sonstigen Fachpersonals Verschärfungen vorgenommen hat, indem der dafür anerkannte Personenkreis eingeschränkt wurde.

Die bisher geltende Bestimmung, dass Personen, die zumindest seit 5 Jahren als sonstiges Personal tätig waren und sind, im Personalschlüssel miteingerechnet werden dürfen, muss aufrecht bleiben. **Sonstiges Personal ist weiterhin als direkt in der Betreuung arbeitendes Personal zu verstehen und sollte darüber hinaus zur Entschärfung des Fachkräftemangels um angelernte Assistenzkräfte ergänzt werden.** Damit würde man auch gleichzeitig für arbeitsmarktpolitisch positive Akzente sorgen.



Zur weiteren Klarstellung bedarf es auch der Festlegung, dass höher qualifiziertes Personal, welches den geforderten Mindeststand aufgrund geltender Vorschrift überschreitet, auf den erforderlichen Mindeststand von geringer qualifiziertem Personal anzurechnen ist.

§6, Abs.2): die Formulierung, ...*“Die Dienstzeiten der Pflegedienstleitung sind bis spätestens 15. des vorangehenden Monats zu planen und im Dienstplan zu dokumentieren“*, ist mit der Realität einer Führungsfunktion nicht vereinbar und daher ersatzlos zu streichen. Bei Leitungsfunktionen ist es schlichtweg nicht möglich und sinnvoll, über mehr als einen Monat im Voraus Arbeitszeiten festzulegen. Mittels entsprechender Aufzeichnungen ist aber deren Anwesenheit jederzeit nachvollziehbar. Nicht zuletzt aufgrund der auch im Verantwortungsbereich der Pflegedienstleitung liegenden Kontrolltätigkeiten ist es durchaus üblich, um den Qualitätsansprüchen gerecht zu werden und die dafür notwendigen Kontrollen durchzuführen, auch außerhalb der Normzeiten kurzfristig anberaumt in der Einrichtung anwesend zu sein. Somit gleichzusetzen mit den Routine- und/oder Anlasskontrollen der Überprüfungsbehörden.

§8): Um in diesem Zusammenhang ebenfalls Irritationen auszuräumen, bedarf es der Klarstellung dahingehend, dass die im Landesgesetzblatt, ausgegeben am 07.12.2022, 91. Gesetz fixierten Übergangsbestimmungen für die Qualifikation von Heimleitungen von den im gegenständlichen §8 geplanten Vorgaben unberührt bleiben und somit aufrecht sind.

Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob für zukünftige Heimleitungen überhaupt ausreichende Angebote für die zu absolvierenden Fachbereiche vorhanden wären, wer die Anbieter derartiger Ausbildungen sind und zu welchen Konditionen dies erfolgen könnte.

Geplante StPBG-Tagsatz-Verordnung- StPBG-TSVO

§1, Abs.2): In diesem Zusammenhang gilt es eine Korrektur vorzunehmen: statt irrtümlicherweise *ab 1. Jänner 2025* muss es heißen *ab 1. Jänner 2024*.



Die Höhe der Tagsätze mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2025 müssen noch ausverhandelt werden.

§1, Abs.3): Selbiges gilt auch für die Höhe der Pflegezuschläge. Auch hier muss eine Korrektur vorgenommen werden: Richtigerweise heißt es ab 1. Jänner 2024.

Die Höhe der Pflegezuschläge mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2025 müssen noch ausverhandelt werden.

Geplante StPBG-Rahmenbedingungs-Verordnung- StPBG-RbVO

§3): Jährliche Vorlage steuerrechtlicher Jahresabschlüsse:

Da das zugrundeliegende Finanzierungsmodell, bzw. die geltenden Tagsätze auf Normkosten basieren, sohin **keine Istkostenabrechnung mit den einzelnen Pflegewohnheimen seitens des Landes vorgenommen wird**- dies nicht zuletzt auch aus Ressourcengründen, - stellt sich die Frage ob des Umgangs mit den geforderten umfangreichen Unterlagen, die bei ca. 235 bestehenden Pflegewohnheimen in der Steiermark ein schier unbezwingbares Konvolut an Datenmaterial darstellt und im absoluten Widerspruch zur sonst praktizierten Handhabung mit Daten steht.

Ungeachtet dessen würde eine **derartige jährliche Datenaufbereitung einen enormen Bürokratieraufbau bedeuten.**

Vor diesem Hintergrund bedarf es daher – um Missverständnisse auszuräumen – um **eine Konkretisierung dahingehend, dass mit dem Jahresabschluss die Firmenbuchbilanz gemeint ist.**

In Anbetracht der sich dramatisch zuspitzenden Personal- und Finanzsituation – nicht zuletzt auch in der steirischen Pflegeheimlandschaft - irritiert das gegenständliche Vorgehen und **würde die Umsetzung der geplanten Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) in dieser Form zu einer weiteren Verschärfung des zu schulternden Kraftakts für alle Pflegeheimenrichtungen führen.**



VERBAND STEIRISCHER

ALTEN- PFLEGE- u BETREUUNGSHEIME

Mehr noch, mit den **geplanten Maßnahmen beschwört man bewusst eine Verteuerung des gesamten stationären Pflege- und Betreuungssystems herauf** und **gefährdet** man im höchsten Maße **die bestehende Versorgungsstruktur**.

Zudem würde die Umsetzung vieler geplanter Vorgaben einen **massiven Bürokratieaufbau bedeuten**.

Es ergeht daher das dringende Ersuchen, von den gegenständlichen geplanten Verordnungsentwürfen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG) Abstand zu nehmen und auf den jahrelang mit dem Bündnis für gute Pflege erfolgreich praktizierten gemeinschaftlichen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung zurückzukehren.

Sämtliche steirische Pflegeheimbetriebe und deren **MitarbeiterInnen leisten tagtäglich Übermenschliches zum Wohle der Mitmenschlichkeit, unabhängig ob privater oder öffentlicher Rechtsträgerschaft**.

Es gilt daher – in Zeiten des Mangels - umso mehr, zu stabilisieren und zu unterstützen und nicht gerade in dieser Zeit zu verschärfen, zu verkomplizieren und zu verteuern.

Mit dem Ersuchen, an einen gemeinsamen Tisch für eine Lösungsfindung im kleinen Rahmen zurückzukehren, bzw. sich zusammenzufinden, verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Walter Dolzer
(Obmann des VAB)